



Arbeitsschutz – unbürokratisch und eigenverantwortlich

Zehn Jahre Präventionskonzept der BLZK

Seit dem 1. Oktober 2005 gilt eine Neuregelung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung von Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). So ersetzt die neue Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ die bisherige BGV A6 „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ sowie die BGV A7 „Betriebsärzte“. Pate gestanden hat dabei das vor zehn Jahren mit der BGW vereinbarte „Präventionsmodell“ der Bayerischen Landeszahnärztekammer, das durch die Neuregelung eine Grundlage in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften erhält.

Die neuen Regelungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Deregulierung und gewährleisten zugleich eine flexible Handhabung des Themas „Arbeitsschutz“ in der Praxis. Den Praxisinhabern stehen nun mehrere Betreuungsformen zur Auswahl. Während sich für große Unternehmen (ab 51 Mitarbeitern) prinzipiell nichts ändert, profitieren von der neuen BGV A2 vor allem die kleineren Einheiten mit bis zu zehn Beschäftigten.

Alternativen setzen sich durch

Wichtigste Neuerung: Für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten gibt es keine festgeschriebenen Mindesteinsatzzeiten der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit mehr. Außerdem kann sich der Zahnarzt neben dem Regelbetreuungskonzept auch für eine alternative bedarfsorientierte Betreuung entscheiden. Dieses Betreuungsmodell steht Betrieben mit bis zu 50 Mitarbeitern offen. Durch Schulungen wird der Praxisinhaber in die Lage versetzt, selbst Verantwortung in den Bereichen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit zu übernehmen und die erforderlichen Maßnahmen umzu-

setzen. Seine Kenntnisse im Arbeitsschutz aktualisiert der Praxisinhaber in Fortbildungsveranstaltungen, wie sie die Bayerische Landeszahnärztekammer bereits seit Jahren anbietet.

Für eine bedarfsorientierte oder anlassbezogene Betreuung stehen Betriebsärzte und so genannte Sicherheitsfachkräfte, also speziell aus- und fortgebildete Fachkräfte im Bereich Arbeitssicherheit, zur Verfügung. Die Beschäftigten haben dabei die Möglichkeit, sich direkt an die Arbeitsschutzexperten zu wenden. Erfüllt der Praxisinhaber seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er wieder der „Regelbetreuung“.

Externe Dienstleister sind teuer

Im Gegensatz zu den alternativen Betreuungsformen sieht die so genannte „Regelbetreuung“ vor, dass der Praxisinhaber schriftlich einen Betriebsarzt und eine Sicherheitsfachkraft bestimmt oder einen überbetrieblichen Dienst (BuS-Dienst) beauftragt. Inhalt und Umfang der Betreuung richten sich nach dem Gefährdungspotenzial des Arbeitsplatzes. Für die Zahnarztpraxis verliert dieses Modell wegen des Wegfalls der vorgeschriebenen Einsatzzeiten an Bedeutung. Hinzu kommt, dass sich externe Dienstleister ihre Angebote teuer bezahlen lassen.

Mit der neuen Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 kommen die Berufsgenossenschaften einer Forderung insbesondere aus dem Bereich der Zahnärzteschaft nach, die sich bereits bei Ausweitung der Unfallverhütungsvorschriften auf alle Unternehmen Anfang der 90er Jahre gegen die Regelbetreuung in Form von Praxisbegehungen durch Dritte zur Wehr gesetzt hatte. Das in diesem Zusammenhang federführend von der Bayerischen Landeszahnärztekammer – in Abstimmung mit dem damals zuständigen Sozialministerium – entwickelte und von der Bundeszahnärztekammer aufgegriffene



(zu § 2 Abs. 4 BGV A2)

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit weniger als 51 Beschäftigten

1 Allgemeines

Bei der Anwendung der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus Motivations- und Informationsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Betreuung. Die Beschäftigten werden über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung informiert und wissen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist. Die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung kann von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Kooperation mit einer Dach-/Standesorganisation (Kammer, Verband, Innung, Kreishandwerkerschaft) für die ihr jeweils angeschlossenen Mitglieder organisiert und umgesetzt werden. Dabei können auch Betriebe, die sich nicht dieser Dach-/Standesorganisation anschließen, an dieser Betreuungsform teilnehmen. Voraussetzung für letztere Betriebe ist jedoch, dass sie derselben Betriebsart angehören wie die in der Dach-/Standesorganisation organisierten Mitglieder.

„Präventionsmodell“ ermöglicht seit 1996 eine höhere Flexibilität bei der Betreuung zur Umsetzung von Rechtsvorschriften in Zahnarztpraxen und vermeidet Fremdbeziehungen.

Inhalte wurden aktualisiert

Durch den Wegfall der festgelegten Einsatzzeiten für Kleinbetriebe wird das Präventionsmodell, das bislang nur zeitlich befristet galt, nun „legalisiert“. Eine Fremdbetreuung ist damit definitiv nicht mehr nötig. Die erforderlichen Kenntnisse erwirbt der am Präventionsmodell teilnehmende Zahnarzt durch Schulungen und Informationen seiner Bayerischen Landeszahnärztekammer. Daneben steht den Praxen in Bayern mit *Dr.-Ing. Dr. med. Bernhard Drüen*, dem Leiter der Stelle für Arbeitssicherheit, ein kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Arbeitsmedizin und Betriebssicherheit zur Verfügung. Im Einzelfall mag auch eine Praxisbegehung sinnvoll erscheinen, wird jedoch von der BGV A2 nicht gefordert. Im Gegensatz zu den meisten anderen Kammern hat die BLZK in den vergangenen zehn Jahren keine Gebühr für die Teilnahme am Präventionskonzept verlangt; lediglich für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen wurde ein geringfügiger Kursbeitrag erhoben.

So bleibt aus Sicht der Kammer festzuhalten, dass trotz wachsender Verantwortung der Praxen im Bereich des Arbeitsschutzes die

Belastung für alle Beteiligten in Grenzen gehalten werden konnte. Durch die umfassende Schulung und Beratung hat sich die Kammer selbst – auch gegenüber der Berufsgenossenschaft – in die Verantwortung gegeben. Dies gilt insbesondere für die im zurückliegenden Jahrzehnt mit dem Thema betrauten Vorstandsreferenten *Dr. Ulrike Brand-Bloier* (Waldkirchen), in deren Zeit die Erarbeitung des Präventionskonzeptes fiel, und seit 2002 *Dr. Michael Rottner* (Regensburg). Mit der Überarbeitung der Inhalte des „alten“ Praxisordners hat das Referat Zahnärztliche Berufsausübung, gestützt auf Erfahrungen und Anregungen der Stelle für Arbeitssicherheit, in den vergangenen Wochen einen wichtigen Beitrag zur Aktualisierung des Themas geleistet. Künftig wird der Arbeitsschutz integraler Bestandteil eines von der BLZK entwickelten Qualitätsmanagementsystems sein, das allen Praxen in Bayern zur Verfügung steht. Begleitend dazu werden Fortbildungsveranstaltungen und Workshops angeboten.



Foto: BLZK

Eigenverantwortung stärken, Kosten senken

Rechtsanwalt Peter Knüpper,
Hauptgeschäftsführer der BLZK